

Information über die Verlängerung der Corona-Kurzarbeit ab 1. 10. 2020

Sehr geehrte Frau Kollegin, sehr geehrter Herr Kollege,

Die Österreichische Zahnärztekammer (ÖZÄK) hat die von der Bundesregierung geschaffene Möglichkeit in Zeiten der Pandemie die Corona-Kurzarbeit in Anspruch zu nehmen immer begrüßt. Dies deshalb, weil wir darin ein Mittel gesehen haben, arbeitsrechtliche Konsequenzen für alle bei Zahnärztinnen und Zahnärzten beschäftigten Personen wegen der eingetretenen teilweise massiven Umsatzrückgänge zu vermeiden, und damit auch den zahnärztlichen Ordinationen die Möglichkeit zu erhalten, ihr bewährtes Personal durch die Krise zu bringen.

Dementsprechend hat die ÖZÄK auch die dazu erforderliche Sozialpartnervereinbarung mit der für uns zuständigen Gewerkschaft (GPA-djp) abgeschlossen und für den Zeitraum Juni bis September 2020 auch verlängert.

Da die Pandemiesituation auch jetzt noch zu finanziellen Belastungen in vielen zahnärztlichen Ordinationen führt, war die ÖZÄK auch bereit, eine Vereinbarung für eine neuerliche Verlängerung der Corona-Kurzarbeit bis zum 31. März 2021 abzuschließen.

Leider hat die Gewerkschaft für eine solche Verlängerung aber massive Gegenforderungen gestellt und zwar:

- **Ist-Lohn-Erhöhung von 2% ab 1. 11. 2020** – Dies hätte bedeutet, dass die Zahnärztinnen und Zahnärzten **allen** ihren Angestellten – egal ob sie zu den Kollektivvertragssätzen bezahlt werden oder ob die einzelnen Gehälter teilweise deutlich über dem Kollektivvertrag liegen – höhere Gehälter zahlen müssten.
- **Weitere Ist-Lohn-Erhöhlungen in noch zu bestimmender Höhe mit 1. 11. 2021 und 1. 11. 2022** - Dies hätte bedeutet, dass die ÖZÄK schon jetzt, ohne die weitere wirtschaftliche Entwicklung abschätzen zu können, weiteren Gehaltserhöhungen zustimmen sollte.
- **Empfehlung einer Coronaprämie in der Höhe von € 300 für Angestellte mit 20 und mehr Wochenstunden bzw. € 150 für Angestellte mit weniger als 20h, soweit wirtschaftlich vertretbar** – Auch dies hätte eine weitere wirtschaftliche Belastung für die Zahnärztinnen und Zahnärzte bedeutet.
- **Klarstellung, dass Gehälter von Angestellten in Ausbildung nicht aliquotiert werden** – Dies hätte bedeutet, dass alle zahnärztlichen Assistentinnen in Ausbildung für 40 Stunden wöchentlich bezahlt hätten werden müssen, auch wenn gesetzlich eine Teilzeitbeschäftigung bis zu 24 Stunden wöchentlich zulässig ist.

- **Erhöhung der kollektivvertraglichen Mindestgehälter um 4% mit 1. 7. 2021 und weiteren 4% mit 1. 7. 2022** – Diese Erhöhung wäre über den eingetretenen Inflationsraten gelegen.

Obwohl die ÖZÄK angeboten hat, den letzten Punkt (die Erhöhung der kollektivvertraglichen Mindestgehälter 2021 und 2022) umzusetzen, hat die Gewerkschaft auf ihren Forderungen beharrt.

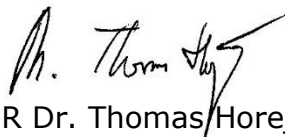
Angesichts der derzeitigen wirtschaftlichen Lage und der durchaus ungewissen weiteren Entwicklung sieht sich die ÖZÄK nicht in der Lage, diese Forderungen, die eine massive Zusatzbelastung der Zahnärzteschaft bedeutet hätten, zu akzeptieren, insbesondere auch, weil dies auch alle Zahnärztinnen und Zahnärzte, die Kurzarbeit in Anspruch nehmen, zusätzlich belastet hätte.

Eine Verlängerung der Corona-Kurzarbeit ist daher im zahnärztlichen Bereich derzeit leider nicht möglich!

Die ÖZÄK bedauert die Auswirkungen arbeitsrechtlicher Art, die sich daraus ergeben könnten, sieht aber angesichts der Strategie der Gewerkschaft keine Möglichkeit anders zu entscheiden!

Sollte die Gewerkschaft doch noch zur Vernunft kommen ist die ÖZÄK selbstverständlich auch weiterhin bereit, eine Vereinbarung zur Verlängerung der Kurzarbeit abzuschließen.

Mit der Bitte um Ihr Verständnis und kollegialen Grüßen



MR Dr. Thomas Horejs

Präsident



DDr. Martin Hörlinger

Vizepräsident

(Referent für das zahnärztliche Team)